

Kurztitel

Datenschutzverordnung der Volksanwaltschaft

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 473/1988 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 113/2006

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

20.08.1988

Außerkrafttretensdatum

31.12.2006

Text**Datensicherheitsmaßnahmen**

§ 2. (1) Die gemäß § 10 DSG zu treffenden Datensicherheitsmaßnahmen sind für jede Organisationseinheit so zu gestalten, daß für die verwendeten Daten die auf Grund ihrer Schutzwürdigkeit angemessene Schutzwirkung erreicht wird. Hierbei dürfen Daten mit geringerer Schutzwürdigkeit mit Daten höherer Schutzwürdigkeit gleich behandelt werden. Die gemäß § 10 DSG erlassenen Datensicherheitsvorschriften sind den jeweiligen technischen und organisatorischen Änderungen umgehend anzupassen und zu dokumentieren.

(2) Der Vorsitzende der Volksanwaltschaft bestimmt jene Organisationseinheit, die die Zutrittsberechtigungen zu den Räumlichkeiten, in denen die Verarbeitung stattfindet, vergibt, ändert, kontrolliert und entzieht.

(3) Der Vorsitzende der Volksanwaltschaft vergibt, ändert, kontrolliert und entzieht die Zugriffsberechtigungen. Hierbei ist eine Identifikation jedes Zugriffsberechtigten vorzusehen. Der Zugriff auf das Betriebssystem einschließlich System- und Netzwerksoftware ist darüber hinaus durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

(4) Die Vernichtung unbrauchbarer oder nicht mehr benötigter Ausdrucke sowie sonstiger Datenträger und Programme ist vom Auftraggeber oder Dienstleister durch entsprechende personelle oder vertragliche Maßnahmen sicherzustellen.

(5) Jeder Bedienstete ist über seine Pflichten nach dem Datenschutzgesetz und den innerorganisatorischen Datenschutzvorschriften, insbesondere über die von ihm einzuhaltenden Datensicherheitsvorschriften zu belehren und von diesbezüglichen Änderungen umgehend und nachweislich in Kenntnis zu setzen.